



01/2020-3

Schlaglicht Fachgruppe Grundschule

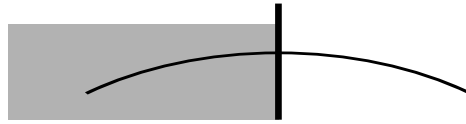


Text:
Martina Krieger
Carmen Zurheide

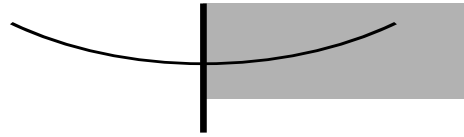
Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Martinsstraße 17
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp



Gut, wenn es sie gibt: Abordnungs- und Versetzungskriterien



Abordnungen/Versetzungen gehören zum Alltag im Schulleben. Gut ist es, wenn eine Schule Abordnungs-bzw. Versetzungskriterien aufgestellt hat, die Transparenz und gerechte Behandlung der Kolleg*innen garantieren und die Schulleitung in ihrer Entscheidung entlastet.

Ein Kriterienkatalog wird erarbeitet – z.B. durch eine Steuergruppe – und durch die GK verabschiedet.

(siehe Dienstordnung 2.2.2 „Die Schulleiterin oder der Schulleiter koordiniert die Beschlüsse der verschiedenen Konferenzen und wirkt ... darauf hin, dass die Konferenzbeschlüsse umgesetzt und ggf. evaluiert werden.“)

Ausschlaggebend ist immer die konkrete Situation vor Ort.

Mögliche Kriterien für eine Abordnung können sein:

1. Freiwilligkeit
2. keine Klassenleitung
3. Schule liegt nah am Wohnort
4. Stundenumfang der Abordnung entspricht dem Stundenumfang der Lehrkraft
5. die Lehrkraft war noch nicht abgeordnet

Mögliche Kriterien **gegen** eine Abordnung/Versetzung können sein:

1. besondere Ausbildung/Fach, das gebraucht wird
2. Klassenleitung der 1. oder 3. Klasse
3. spezielles Engagement in der Schule (Übergang weiterführende Schulen/Kita, Mentor*innen, Mitglied Steuergruppe, Schulleitungsaufgaben, Ganztags-PES-Beauftragte*r, Koordinatorinnen, Datenschutzbeauftragte*r ...)
4. Lehrkraft älter als 60 Jahre
5. wiederholte Abordnung
6. Berücksichtigung sozialer und persönlicher Belange: familiäre Umstände (kleine Kinder, Pflegefälle ...), weite Fahrtzeiten

Eine Abordnung oder Versetzung folgender Personengruppen ist nur mit deren Einwilligung möglich: Schulleitung, ÖPR (Verlust des ÖPR-Amtes bei voller Abordnung von mehr als 9 Monaten!), schwerbehinderte Lehrkräfte, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenbeauftragte.

Abordnungsregeln:

Abordnungen sind Angelegenheiten der Schulleitung und nur vorübergehend, die Stammschule bleibt erhalten. Vor der Abordnung ist die/der Betroffene und der ÖPR (Information, Wächteramt, Gleichbehandlung) anzuhören. Der BPR ist in der Mitbestimmung. Abordnungen unter 2 Monaten können von der ADD ohne Mitbestimmung angeordnet werden.